Nachtrag IX zum BauG der Gemeinde Davos vom 4. März 2001

In der Landschaftsabstimmung vom angenommen

I. Das Baugesetz der Gemeinde Davos[1] vom 4. März 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 158 (Abs. 1 unverändert, Abs. 2 neu)

b) Benützungsgebühren

Für die temporäre Benützung des öffentlichen Grundes durch Baugerüste, Baracken, Bau- und Gerüstmaterial usw. ist eine pauschale Gebühr von Fr. 20.- pro angefangene Woche, im Minimum Fr. 100.- zu entrichten.

Für die temporäre und länger dauernde Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes für Reklamen und Schriften wird eine vom Kleinen Landrat festgelegte grössenabhängige Benützungsgebühr von max. Fr. 10.- pro Monat resp. Fr. 120.- pro Jahr erhoben.

III. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

IV. Der Nachtrag tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

[1] DRB 60